

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Roadrunner-Stuttgart für Wohnmobilvermietung für den Ahorn 660 eco



## Zustandekommen der Mietvertrages

Der Abschluss eines Mietvertrages über ein Wohnmobil kann nur schriftlich, d.h. mit Unterschrift des Mieters und Vermieters erfolgen. Mündliche Absprachen sind ohne rechtliche Wirkung, wenn sie nicht durch E-Mail oder SMS bestätigt werden. Der Mietvertrag kann per Post, Fax oder E-Mail übermittelt werden. Der Mietvertrag kommt nur zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte und / oder Pflichten aus dem Mietvertrag ( vor allem Untervermietung ) durch den Mieter an Dritte ist nicht möglich.

## Mietpreis und Kaution

Es gelten die Preise der gültigen Mietpreisliste. Im Mietpreis sind 300 Km am Tag enthalten. Mehrkilometer ohne vorherige Vereinbarung kosten € 0,38 ansonsten € 0,35. Für den Zeitraum der Anmietung ist spätestens bei Übergabe des Fahrzeugs eine Kaution in Höhe von € 1500,00 zu hinterlegen. Dies kann per Überweisung, oder bar sein.

## Zahlungsweise

1. Rate bei Buchung, 2. Rate 30 Tage vor Reisebeginn und Schlussrate 7 Tage vor Reisebeginn. Die Höhe der Raten entnehmen sie dem Angebot.

## Mietzeitraum

Der Mietzeitraum ist die Zeit von der vereinbarten Übernahme bis zur endgültigen Rückgabe des Wohnmobils. Die Abholung des Wohnmobils ist am ersten Miettag ab 14.00 Uhr; Die Rückgabe des Wohnmobils ist wenn nicht anders vereinbart bis 10.00 Uhr des letzten Miettages. Nach Absprache sind auch andere Zeiten möglich.

## Berechtigte Fahrer und Nutzung

Der Fahrer muß mindestens 3 Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein, die für das Fahrzeug benötigte Führerscheinklasse besitzen und ein Mindestalter von 21 Jahren haben. Das Fahrzeug wird nur ausgehändigt wenn die entsprechenden Dokumente wie Führerschein und Personalausweis vorgelegt worden sind. Das Fahrzeug darf nur von den im Mietvertrag genannten Personen gefahren werden. Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie für eigenes einzustehen. Der Überlassung der Wohnmobils ist nur für die übliche Nutzung gestattet. Die Teilnahme an Großveranstaltungen nur nach schriftlicher Absprache mit dem Vermieter. Das Fahrzeug ist immer ordnungsgemäß zu verschließen. Der Mieter ist verpflichtet das Wohnmobil so zu behandeln wie es ein auf Werterhalt bedachter Eigentümer tun würde.

## Verhalten bei Unfällen und Reparaturen

Der Mieter hat nach jedem Unfallunverzüglich die Polizei und den Vermieter zu verständigen. Geschieht dies nicht, haftet der Mieter für Schäden, die nicht durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Es dürfen vom Mieter keinerlei Gegenerische Haftungsansprüche bei Verkehrsunfällen anerkannt werden. Reparaturen die notwendig werden um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten dürfen vom Mieter bis zu einem Preis von € 100,00 ausgeführt, bzw in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten werden gegen Vorlage der Originalbelege, soweit der Mieter nicht selbst für den Schaden haftet, vom Vermieter erstattet.

## Versicherungsschutz

Das angemietete Wohnmobil ist Voll- und Teilkasko, ( SB € 1500 ) sowie Haftpflichtversichert (€100 Mio pauschal, je Person max. € 15Mio.). Des weiteren besteht ein Euro Schutzbrief für das Wohnmobil. Die Bedingungen hierfür können in den AGB's des Versicherers entnommen werden und liegen bei. Nicht versichert sind: Schäden an der Inneneinrichtung, der Markise, Motor und Fahrwerksschäden die auf grob fahrlässige Behandlung des Fahrzeugführers zurückzuführen sind. Das Wohnmobil ist versichert für Fahrten innerhalb der EU. Fahrten in Außereuropäische Länder oder Krisen- und Kriegsgebiete sind nicht gestattet. Für Schäden die nicht selbstverschuldet sind, aber weder durch eine gegnerische Versicherung oder den Unfallgegner versichert sind, haftet der Mieter ( z.B. Fahrerflucht).

## Pflichten der Vermieters

Der Vermieter ist verpflichtet dem Mieter ein fahrbereites und verkehrssicheres Fahrzeug in technisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines bestimmten Wohnmobils besteht nicht. Optische Beeinträchtigungen die die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen stellen keine Mängel dar und sind vom Mieter zu akzeptieren. (Lackschäden, kleine Dellen und Gebrauchsspuren an der Inneneinrichtung) Die Übergabe des Wohnmobils erfolgt grundsätzlich am Sitz des Vermieters. Eine andere Übergabestelle kann vereinbart werden. Die entstehenden Mehrkosten trägt der Mieter. Die Verpflichtung zur Bereitstellungs des Wohnmobils entfällt, wenn dem Vermieter eine Erfüllung ohne sein Verschulden unmöglich wird. Das ist z.B. der Fall, wenn das vermietete Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit durch einen vom Vermieter nicht verschuldeten Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt (Naturereignisse) so beschädigt wurde, daß es nicht mehr gebrauchstauglich ist und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht. In diesem Fall verpflichtet sich der Vermieter den Mieter schnellstmöglich über die Unmöglichkeit der Vermietung zu informieren und bereits geleistete Zahlungen zu erstatten. Erfüllt der Vermieter seine Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet er nur wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## Wohnmobilnutzung

Das angemietete Wohnmobil darf nur für den vereinbarten Zweck und nur in den vereinbarten Reiseländern verwendet werden. Der Mieter ist verpflichtet das Wohnmobil zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzubringen. Ist dies nicht der Fall, müssen die Kosten die zur weitere Anmietung und gegebenenfalls der Rückholung vom Mieter getragen werden, soweit dies nicht der Euro Schutzbrief übernimmt. Des weiteren ist im Wohnmobil das Rauchen nicht erlaubt. Sollte dies doch geschehen ist eine zusätzlich Reinigungspauschale von mindestens € 250,00 vom Mieter zu bezahlen. **Das Mitnehmen von Haustieren wie Hunden, Katzen, Vögeln in Käfigen oder sonstigen Tieren ist erlaubt.** Dem Mieter ist untersagt das Wohnmobil zu verwenden für: Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von Gefahrgut (z.B. leicht entzündliche oder radioaktive Stoffe etc.) zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten. Auch dann wenn diese nur am Tatort strafrechtlich bedroht sind. Desweiteren ist die Überlassung an Dritte oder zu unsittlichen Zwecken oder solchen Zwecken die zu einem erhöhten Verschleiß des Wohnmobils führen untersagt ( Geländefahrten, Straßen in sehr schlechtem Zustand, Nutzung als Baustellenfahrzeug etc.). Im Fahrzeug herrscht Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlung werden € 500,00 mit der Kaution verrechnet.

## Rücktritt vom Mietvertrag

Bei Rücktritt bis 50. Tag vor Reisebeginn sind 10% des Mietpreises, mindestens jedoch die erste Rate. Vom 49. Tag bis 15. Tag vor Reisebeginn 50% und ab dem 14. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtabnahme 80% des Mietpreises zu bezahlen. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch mehr auf das Wohnmobil.

## Reinigung und Betankung des Wohnmobils

Das Reisemobil wird innen und außen gereinigt und vollgetankt übergeben. Bis auf die Außenreinigung gibt der Mieter das Fahrzeug ebenso wieder zurück. Für nicht vollgetankt wird eine Pauschale von € 50,00 erhoben und die Treibstoffkosten lt. Abrechnung dem Mieter in Rechnung gestellt. Bei ungenügender oder nichterfolgter Innenreinigung wird nach Aufwand berechnet, mindestens aber € 100,00. Eine Toilettenreinigung kostet € 80,00 das Entleeren des Abwassertanks € 30,00. Die Außenreinigung ist in der Servicepauschale enthalten. Der Vermieter wird nach Rückgabe des Fahrzeugs unter Berücksichtigung der Ansprüche aus dem Mietvertrag die Kaution abrechnen und den verbleibenden Betrag ausbezahlen, bzw überweisen.

## Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist Stuttgart